

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld in der Fassung vom 30.03.2017

1. Nachtragssatzung vom 13.12.2019 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld in der Fassung vom 30.03.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl.Sch.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl Schl.-H. S 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 12.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld beschlossen:

§ 4

Benutzungsgebühr

Ergänzung um den Absatz 4

(4) Die Benutzungsgebühr ist bei Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen und keine staatlichen Unterstützungsleistungen zum laufenden Lebensunterhalt erhalten (sog. Selbstzahler) wie folgt zu ermäßigen:

- Die Gebühr verringert sich um 15% des nachgewiesenen Bruttogehaltes.
- Die maximale Gebührenermäßigung beträgt 50% der Benutzungsgebühr.
- Die Gebührenermäßigung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Ab dem 7.Monat ist wieder die vollständige Gebühr zu entrichten.
- Die Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt, beginnend ab dem Antragsmonat. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schenefeld, den 13.12.2019

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin


Christiane Küchenhof